

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht. Der Volltext kann unter der E-Mailadresse amtsblatt@lra-bgl.de angefordert werden.

Amtsblatt Nr. 35 vom 28. August 2012

Bek. Nr.

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug der Baugesetze;
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung,
Nutzungsänderung des bestehenden Malereibetriebes
in ein Werkstatt-, Lager- und Ausstellungsgebäude 1

Markt Marktschellenberg

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Auslegung der Satzung über die Lückenfüllung innerhalb einer
bestehenden Splittersiedlung im Außenbereich (Gebiet „Eisgrabenweg“) 2

Gemeinde Schneizlreuth

Vollzug der Wassergesetze;
Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Weißbach in den Weißbach 3

Gemeinde Anthering

Entwurf zur Änderung des Räumlichen Entwicklungskonzeptes „Teiländerung 01
Gewerbstandorte u.a.“ im Bereich „Anthering Süd-Gewerbegebiet Aupoint u.a.“ 4

Bek. Nr. 1

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug der Baugesetze; Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung Nutzungsänderung des bestehenden Malereibetriebes in ein Werkstatt-, Lager- und Ausstellungsgebäude

Die Stadt Bad Reichenhall hat am 20.8.2012 die nachstehende Baugenehmigung (Az.: 311-602-1/073/11) betreffend Loferer Str. 40, 83435 Bad Reichenhall, Flur-Nr. 103/3 und 401, Gemarkung St. Zeno, erteilt

BAUHERR: XXX*
XXX*
XXX*

BAUVORHABEN: Nutzungsänderung des bestehenden Malereibetriebes
in ein Werkstatt-, Lager- und Ausstellungsgebäude

LAGE DES BAUGRUNDSTÜCKS: Loferer Str. 40, 39, 83435 Bad Reichenhall

FLUR-NR.: 103/3 und 401

GEMARKUNG: St. Zeno

ENTWURFVERFASSER: XXX*, Architekt

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43 in 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30 in 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München Postfach 20 05 43, 80005 München, oder Bayerstraße 30, 80335 München, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Stadtbauamt Bad Reichenhall macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl Nr. 13/2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Baugenehmigung und die genehmigten Planunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden bei Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, II. Stock, Zimmer 210 eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 20. August 2012
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Herbert Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 2

Markt Marktschellenberg

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Auslegung der Satzung über die Lückenfüllung innerhalb einer bestehenden Splittersiedlung im Außenbereich (Gebiet „Eisgrabenweg“)

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 30. Juni 2012 die Satzung über die Lückenfüllung innerhalb einer bestehenden Splittersiedlung im Außenbereich (Gebiet „Eisgrabenweg“) beschlossen.

Ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung liegen die Satzung und Begründung im Rathaus des Marktes Marktschellenberg, Salzburger Straße 2, I. OG, Zimmer 3, während der allgemeinen Dienststunden aus. Jedermann kann diese Unterlagen einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird diese Satzung wirksam.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen von Satzungen unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber dem Markt geltend gemacht worden ist.

Ebenso sind Mängel in der Abwägung nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Markt geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist in beiden Fällen darzulegen.

Außerdem können Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn einer der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile entstanden ist. Die Fälligkeit des Anspruches entsteht durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen.

Der Anspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Marktschellenberg, den 21. August 2012
Markt Marktschellenberg

Halmich, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Gemeinde Schneizlreuth

Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Weißbach in den Weißbach

Das Landratsamt Berchtesgadener Land hat mit Bescheid vom 13.8.2012, Az.: 322.1-6323 der Gemeinde Schneizlreuth die gehobene Erlaubnis zum Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Weißbach in den Weißbach erteilt. Die Erlaubnis ist bis 31.12.2018 befristet.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung der dem Bescheid zugrundeliegenden Planunterlagen liegen vom

5. September 2012 bis 20. September 2012

im Rathaus der Gemeinde Schneizlreuth, Zimmer Nr. 12 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen, denen das Landratsamt Berchtesgadener Land keinen Bescheid zustellt, als zugestellt.

Schneizlreuth, den 22. August 2012
Gemeinde Schneizlreuth

Dr. Wolf, Zweiter Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Anthering

Entwurf zur Änderung des Räumlichen Entwicklungskonzeptes „Teiländerung 01 Gewerbestandorte u.a.“ im Bereich „Anthering Süd-Gewerbegebiet Aupoint u.a.“

KUNDMACHUNG

1. Gemäß § 13 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf zur Änderung des Räumlichen Entwicklungskonzeptes „Teiländerung 01 Gewerbestandorte u.a.“ im Bereich „Anthering Süd-Gewerbegebiet Aupoint u.a.“ vier Wochen lang im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.
2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Anthering, den 20. August 2012
Gemeinde Anthering

Ing. Johann Mühlbacher, Bürgermeister
